

## Dringlichkeitsentscheidung

### **Beschlussvorschlag**

Die Bürgermeisterin Sabine Amsbeck-Dopheide und das Ratsmitglied Dr. Angelika Wensing beschließen im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 (1) Gemeindeordnung (GO NW) anstelle des Rates der Stadt Harsewinkel die geänderte Flächenkulisse (Entfallen der Konzentrationszone XVI) gemäß der Plankarte in der Anlage für die öffentliche Auslegung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Harsewinkel.

### **Sachverhalt**

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung vom 22.03.2023 das Szenario für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung zu dem Planentwurf beschlossen. Aufgrund der am 31.03.2023 in Kraft getretenen Änderung des BauGB-AG NRW mit dem Entfallen des landesrechtlichen Mindestabstandes in Windenergiegebieten und der darauf bezogenen Auslegung der Bezirksregierung Detmold, dass für die Konzentrationsflächenplanung der Stadt Harsewinkel der Abstand von 1.000 m nicht anzuwenden ist, hat sich der Rat der Stadt Harsewinkel in seiner Sitzung vom 21.06.2023 erneut mit der Flächenkulisse beschäftigt und die Offenlage mit geringfügigen Änderungen bei den dargestellten Konzentrationszonen beschlossen.

Bei der Finalisierung der Unterlagen und der Anpassung des Artenschutzbeitrages an die neuen Regelungen des § 6 Wind BG und § 45b BNatSchG hat sich nun gezeigt, dass für die Konzentrationszone XVI artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen.

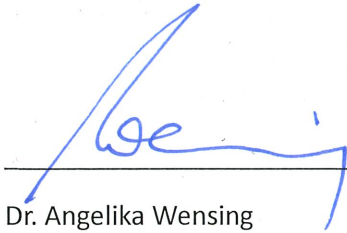
### **Begründung**

Die Konzentrationszone XVI liegt nach Daten des Informationssystems @-linfo in einer geringeren Entfernung als derjenigen für den sog. Nahbereich gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG zu einem im Jahr 2020 erfassten Rotmilanbrutplatz. Der Nahbereich bildet gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG eine Art Tabubereich. Bei Unterschreitung des Nahbereiches ist für kollisionsgefährdete Brutvögel – zu denen der Rotmilan zählt – von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen. Grund dafür ist das hohe Kollisionsrisiko innerhalb dieses Bereichs, den die Tiere als „essentiellen Kernbereich“ ihres Habitats stark frequentieren (vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/2354, S. 25). In diesem Bereich lässt sich das Kollisionsrisiko auch durch Vermeidungsmaßnahmen nicht hinreichend reduzieren (BT-Drs. 20/2354, S. 32).

In dieser Situation wäre die Ausweisung der betroffenen Konzentrationszone nicht ermessensgerecht. Aufgrund des neuen § 6 WindBG findet bei Standorten von Windenergieanlagen in Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Abs. 1 WindBG – zu denen Konzentrationszonen gehören – im Genehmigungsverfahren nur eine eingeschränkte artenschutzrechtliche Prüfung statt. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG steht der Genehmigung einer Windenergieanlage dort nicht entgegen. Die Bezirksregierung Detmold deutet diese Rechtslage dahin, dass dem Artenschutz bei der Flächenausweisung eine erhöhte Bedeutung zukommt. Dem kann durch die Streichung der Konzentrationszone XVI Rechnung getragen werden. Bei allen anderen Konzentrationszonen werden die Abstände für den Nahbereich zu bekannten Brutplätzen deutlich überschritten. Verbleibende Kollisionsrisiken lassen sich dort durch Vermeidungsmaßnahmen wirksam entschärfen.

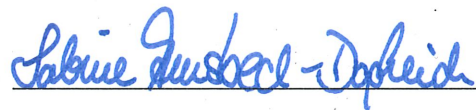
Die Konzentrationszone XVI kann ersatzlos entfallen, ohne dass der substantielle Raum für die Windenergie beeinträchtigt wird. Die Zone weist eine Fläche von 4,5 ha auf. Ohne sie verringert sich der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationszonen an den ausweisbaren Potentialflächen von 10,5 % auf 10,4 %.

Harsewinkel, 05.07.2023



---

Dr. Angelika Wensing  
Ratsfrau



---

Sabine Amsbeck-Dopheide  
Bürgermeisterin

